

nicht

Statuten und Aufnahme-Reglement



Kiwanis Club Basel

NAME, SITZ, ZWECK

§ 1

Name

Unter dem Namen "Kiwanis Club Basel" besteht ein Verein mit Sitz in Basel nach den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Einzugsgebiet des Clubs erstreckt sich auf Basel und seine schweizerischen Nachbargemeinden.

nicht

Grundsätze

Der Kiwanis Club Basel ist ein Glied von Kiwanis International European Federation (KIEF), welche Bestandteil der Weltorganisation von Kiwanis International mit Sitz in Indianapolis ist.

Der Kiwanis Club Basel anerkennt die folgenden Grundsätze von Kiwanis International:

- Den humanen und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten zu geben.
- Im Alltag die Anwendung der Goldenen Regel in allen zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern:
"Verhalte Dich so gegenüber Deinem Mitmenschen, wie Du es von ihm erwartest"
- Die Anwendung von immer höheren Massstäben im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern.
- Durch Rat und gutes Beispiel immer verständnisvollere, aktivere und hilfreichere Mitbürger zu formen.
- Durch den Kiwanis Club dauernde Freundschaften zu gewinnen, uneigennützigem Dienst am Nächsten zu üben und bessere Gemeinschaften zu bilden.
- Mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber, sowie gute internationale Freundschaften zu fördern.

Der Kiwanis Club Basel ist politisch und konfessionell neutral. Weggleitend sind die Rechtsgrundsätze, die in der Schweizerischen Bundesverfassung niedergelegt sind.

§ 2

Zweck

Der Kiwanis Club Basel bezweckt insbesondere, qualifizierte und repräsentative Männer verschiedener Berufe in Basel und Umgebung zu vereinigen, um zusammen die Freundschaft zu pflegen und der Allgemeinheit zu dienen.

Meetings

Zur Erfüllung dieses Zwecks werden **wöchentliche Meetings** mit gemeinsamer Mahlzeit abgehalten.

Zutritt

Mitglieder anderer, Kiwanis International angeschlossener Organisationen haben zu den Meetings Zutritt, sind aber nicht stimmberechtigt.

Mitglieder können nach Rückfrage beim Präsidenten Gäste zu den Meetings und zu den anderen Clubanlässen, mit Ausnahme der directors-meetings, einladen.

Kommissionen

Zur Erfüllung des Clubzwecks können spezielle Kommissionen aus den Reihen der Mitglieder oder des Vorstandes in unformeller Weise mit einem Chairman an der Spitze bestimmt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen, Aktivmitglieder

Von jedem Beruf, bzw. jeder Art beruflicher Tätigkeit können zwei Vertreter die aktive Mitgliedschaft erwerben. Als Mitglieder kommen volljährige männliche Personen mit einwandfreiem Leumund in Frage, die in integrierter Weise einen freien Beruf ausüben oder an leitender bzw. besonders verantwortlicher Stelle in privaten oder öffentlichen Organisationen und Unternehmen tätig sind. Sie müssen bei der Aufnahme im Einzugsgebiet wohnhaft oder beruflich tätig sein.

Jedes Mitglied ist gemäss seinem zur Hauptsache ausgeübten Beruf einzutragen.

Die berufliche Klassifikation des Mitgliedes wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder vorher bei Aufgabe des eingetragenen Berufes frei.

§ 4

Seniormitglieder

Hat das Mitglied seine berufliche Klassifikation altershalber freigegeben, so kann es nach seiner Wahl Aktivmitglied bleiben oder sich als Seniormitglied eintragen lassen. Als Seniormitglied besitzt es das Stimmrecht und kann sich für eine Charge wählen lassen; es bezahlt den halben Jahresbeitrag und hat keine Präsenzpflicht.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die vom Club verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte, nicht aber die Pflichten der Aktivmitglieder.

§ 6

Aufnahme

Der Club wählt seine Mitglieder selbst aus. Aufnahme-gesuche müssen von einem Mitglied eingereicht werden, es sei denn, der Bewerber stamme aus einem anderen Kiwanis Club. Jede Kandidatur wird vom erweiterten Vorstand und der Aufnahmekommission eingehend geprüft. Über diese Prüfung ist Stillschweigen zu bewahren. Nähere Bestimmungen bleiben dem Aufnahmereglement vorbehalten.

§ 7

Dispens

Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied vom Besuch der Meetings und anderer Anlässe dispensiert werden. Dieser Dispens soll in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern.

§ 8

Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied auf das Ende eines Clubjahres frei.

§ 9

Sisterung

Ist ein Mitglied seit zwei Monaten mit seinen Beiträgen im Verzug, so kann seine Mitgliedschaft zeitweilig sisieriert werden.

Ausschluss

Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
— wenn es ohne triftige Begründung den Meetings dauernd fernbleibt oder sich wichtigen Clubanlässen gegenüber gleichgültig verhält;
— wenn es während eines Clubjahres nicht mehr als die Hälfte der Versammlungen oder Anlässe (zu denen auch der Besuch bei anderen Kiwanis Clubs zählt) besucht hat, ohne beurlaubt worden zu sein;
— wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club in gravierender Weise verletzt;
— wenn es sich ein die Clubbehre beeinträchtigendes Verhalten zuschulden kommen lässt.

§ 10

Beschluss über Dispens

Über Dispense bis zu einem Jahr beschliesst der anwesende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Beantragt ein Mitglied eine längere Beurlaubung als für ein Jahr, so beschliesst hierüber eine Generalversammlung. Die übrigen Mitglieder des Clubs sind über Dispense sofort zu informieren.

nicht Beschluss über Sisterung und Ausschluss

Über Sisterung und Ausschluss beschliesst der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller, unter Angabe der Traktanden eingeladenen und an der Sitzung erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig nach Massgabe von § 9. Der Betroffene wird auf sein Verlangen hin über die Entscheidungsgründe mündlich unterrichtet.

§ 11

Ansprüche

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen. Sie haben sämtliche Clubabzeichen und -ausweise zurückzugeben. Ausserdem schulden sie den Beitrag für das laufende Clubjahr. Erlass oder Stundung solcher geschuldeter Beiträge kann der Vorstand ausnahmsweise bewilligen.

§ 12

Beiträge, Haftung

Jedes Aktivmitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr und den jährlichen Beitrag zu entrichten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs wird ausgeschlossen.

ORGANISATION

§ 13

Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Revisoren.

Organe

I. Die Generalversammlung

§ 14

Die Generalversammlung ist oberstes Organ.

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung zur Behandlung der Jahresgeschäfte statt. Sie wird vom Präsidenten geleitet und hat folgende Befugnisse:

Ordentliche General- versammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und allfälliger Chairmen.
 - Genehmigung des Revisorenberichtes, Entlastung der Revisoren.
 - Festsetzung der Eintrittsgebühr und des jährlichen Beitrages.
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der directors, Wahl der Revisoren.
 - Erteilung der Ausgabenkompetenz an den Präsidenten und an den Vorstand für das kommende Clubjahr.
 - Entscheidung über eingegangene Anträge der Mitglieder.
 - Entscheidung über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse.
 - Statutenänderung, Auflösung des Vereins.
- Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder, mindestens 3 Wochen im voraus einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident hat sie unverzüglich dem Vorstand und den Mitgliedern so weiterzuleiten, dass diese mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung davon Kenntnis haben.

Statutenänderung § 14 Abs. 4:

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Generalversammlung einzu-berufen, diesmal mit eingeschriebenem Brief, wobei die in § 14 stipulierten Fristen nicht eingehalten werden müssen. Eine Einladung soll aber nicht zur Unzeit erfolgen. Die auf diesem Weg zustandegekommene Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig wieviele Mitglieder anwesend sind.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens 51% aller Mitglieder und es bedarf der Aufzungsbeschluss, zudem der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
↳ s. § 12

Änderung an der Generalversammlung September 1994 beschlossen.

§ 15

Ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) wenn es der Vorstand verlangt;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten verlangt.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist wie die ordentliche nach § 14 einzuladen; auch die Termine betreffend Anträge sind die gleichen. Die auf diese Weise eingeladene Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 16

Ausserordentliche Generalversammlung mit beschränkter Befugnis

Der Präsident oder der Vorstand können ein directors-meeting, an dem wenigstens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, zur ausserordentlichen Generalversammlung erklären. Dieser Beschluss kann auch von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Diese ausserordentliche Generalversammlung hat nicht die Befugnis, über die in § 14 festgehaltenen Geschäfte zu beschliessen. Über alle andern möglichen Traktanden, wie insbesondere die Beschlussfassung über Aktionen etc., kann sie dagegen rechtskräftig Beschluss fassen.

**Beschlüsse
der General-
versammlung**

§ 17

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Die Auflösung des Clubs erfordert die Zustimmung von drei Vierteln aller, also auch der nicht anwesenden Mitglieder.

II. Der Vorstand

§ 18

**Zusammensetzung
des Vorstandes**
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem nächstjährigen Präsidenten (President elect), dem letztjährigen Präsidenten (Immediate past President), den Vizepräsidenten, den Sekretären, dem Schatzmeister und allfälligen Beisitzern.

Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder angehören, die im vollen Besitz ihrer Mitgliedschaftsrechte sind.
Clubmitglieder, die höhere Funktionen in der Kiwanis-Hierarchie ausüben, wie Chargen in KIEF, Governor und Lieutenant-Governor, gehören obligatorisch dem Vorstand an. Dasselbe gilt für den Präsidenten der Aufnahmekommission des Clubs.

§ 19

**Aufgaben
des Vorstandes**
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und besorgt die Verwaltung des Clubs, sowie die ihm sonst durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten.

**Aufgaben
des Präsidenten**

§ 20

Der Präsident leitet die Club-Anlässe, die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen und überwacht die Club-tätigkeit. Er vertritt den Club nach aussen. Es obliegt ihm, den Jahresbericht zu erstatten.

§ 21

**Aufgaben der
übrigen Vorstands-
mitglieder**

Der nächstjährige Präsident (President elect) vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Der President elect oder ein Vizepräsident ist Zeremonienmeister und organisiert die Clubveranstaltungen.

Die Sekretäre führen die Protokolle und die Kartei der Mitglieder, besorgen die Korrespondenz und verwalten die für die Clubgeschichte bedeutsamen Urkunden und Belege.
Der Schatzmeister führt die Rechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein, zahlt die vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter visierten Rechnungen und besorgt den finanziellen Verkehr.
Im übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

§ 22

**Rechtliche
Vertretung
des Clubs**

Der Club wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet. In der Regel soll eine Unterschrift vom Präsidenten oder vom nächstjährigen Präsidenten stammen.

§ 23

Amtsdauer

Die Ämter des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich mit dem Clubjahr neu bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

III. Der erweiterte Vorstand

§ 24

Zusammensetzung
Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den directors zusammen. Die directors bearbeiten folgende Aufgabenkreise:

Jugend	Recht	Home
Kultur	Präsenz	Empfang
Soziales		Presse

Weitere directors können bei Bedarf von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 25

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über die Aufnahme neuer Mitglieder, auf Antrag der Aufnahmekommission, zu beschliessen.
Ferner obliegt es ihm, regelmässig zur Berichterstattung und Beratung über die Tätigkeitsgebiete seiner Mitglieder zusammenzutreten.
Für die Erfüllung dieser Aufgaben können die directors Kommissionen bestellen, in denen sie als Chairmen fungieren.

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes verlassen den erweiterten Vorstand mit dem Ablauf ihres Vorstandsmandates.
Die directors werden auf unbeschränkte Zeit gewählt, können aber ihr Amt unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahr niederlegen.
Können einzelne directors während des Clubjahrs ihre Funktionen nicht erfüllen, so ist der Vorstand berechtigt, ihnen einen Stellvertreter zur Seite zu geben.
Der Vorstand ist ferner berechtigt, der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung (§§ 14 und 15) eine Ersatzwahl für einzelne directors vorzuschlagen.

IV. Die Revisoren

§ 26

Zur Prüfung und Überwachung des Rechnungswesens werden jährlich zwei Revisoren gewählt. Sie haben einmal im Jahr eine Revision vorzunehmen und an der ordentlichen Generalversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.

RECHNUNGSWESEN, LIQUIDATION DES VEREINS

§ 27

Clubjahr,
Das Clubjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 28

Mittel
Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung der Clubzwecke und zur Deckung der ordentlichen Unkosten und allfälliger Abschreibungen verwendet werden. Zweckbestimmte Gelder, insbesondere für wohltätige Ziele (Sozialfonds usw.), sind getrennt vom eigentlichen Clubvermögen auszuweisen.

§ 29

Auflösung

Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vermögen nach Begleichung sämtlicher Schulden vollumfänglich einer oder mehreren wohlthätigen und gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen der Stadt Basel oder ihrer Umgebung zuzuwenden; darüber beschliesst die Generalversammlung endgültig.

Neudruck 1992, unter Berücksichtigung der 1982 bis 1991 beschlossenen Statutenänderungen.

Der Präsident:
Peter Thommen

Der Sekretär:
Stephan Musfeld

Der Law-director:
Hans-Rudolf Adler

AUFNAHMEREGLAMENT

1. Grundsatz

Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind die §§ 3 - 6 der Statuten massgebend.

2. Aufnahme-kommission

Es wird eine Aufnahmekommission bestellt, welcher folgende Aufgaben obliegen:

- Entgegennahme von Neuanmeldungen (siehe 3.)
- Ankündigung der Kandidaturen an alle Mitglieder und Vorstellung der Kandidaten (siehe 4.)
- Prüfung der Anmeldungen, Entgegennahme und Erledigung von Einsprachen (siehe 5.)
- Antragstellung und Begründung des Antrages vor dem erweiterten Vorstand zwecks Abstimmung über das Aufnahmegesuch (siehe 6.)

Die Aufnahmekommission setzt sich wie folgt zusammen:

Der Präsident wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er muss ein Past-President sein. Er kann nicht wiedergewählt werden.

Der amtierende Club-President und der amtierende Immediate Past Club-President gehören von Amtes wegen für die Dauer ihres Mandates der Aufnahmekommission an.

Der Schreiber wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Er muss ein Past-President sein.

Zwei weitere Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie brauchen vorgängig keine ClubchARGE ausgeübt zu haben. Sie können nicht wiedergewählt werden.

3. Anmeldung von Kandidaten

Vorschläge für Neuaufnahmen müssen von einem Clubmitglied (dem Paten) schriftlich, mit Angabe der erweiterten Personalleisten der Kandidaten, an den Präsidenten der Aufnahmekommission eingereicht werden. Dieser orientiert ohne Verzug sämtliche Mitglieder der Aufnahmekommission.

4. Ankündigung der Kandidaturen, Vorstellung der Kandidaten

Nach Kenntnisnahme der Kandidatur orientiert die Aufnahmekommission alle Clubmitglieder schriftlich.
Das Schreiben soll enthalten:
– kurze Angaben über den Kandidaten,
– die Ankündigung über die Vorstellung des Kandidaten an einem Meeting,
– die Einsprachefrist (siehe 5.).
Der Besuch des Kandidaten an einem regulären Meeting (mit Ausnahme des Directors Meeting) muss vor Ablauf der Einsprachefrist erfolgen.

5. Prüfung der Anmeldungen, Einsprachen

Die Aufnahmekommission prüft die Anmeldungen innert drei Wochen, nachdem sie die Clubmitglieder orientiert hat, näher. Dabei soll sie in erster Linie abklären, ob der Kandidat voraussichtlich in der Lage sein wird, in erspriesslicher Zusammenarbeit mit den anderen Clubmitgliedern die Ziele von Kiwanis International zu verfolgen.

Jedes Clubmitglied hat das Recht, während drei Wochen nach Erhalt des Orientierungsschreibens sachlich begründete Einwendungen gegen die Kandidatur beim Präsidenten oder einem Mitglied der Aufnahmekommission zu erheben. Die Einsprachen sollen womöglich schriftlich eingereicht werden, jedenfalls aber ohne Anonymität.

Erachtet die Aufnahmekommission vorgebrachte Einwände für schwerwiegend, so schlägt sie dem einführenden Mitglied vor, die Bewerbung zurückzuziehen. Dies kann sie jederzeit tun, auch vor Orientierung der Clubmitglieder gemäss Ziffer 4. Beharrt das einführende Mitglied auf der Kandidatur, so entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

Zu den Verhandlungen über den Kandidaten ist in der Regel der Pate zuzuziehen, im Fall von Einsprachen auch der Einsprecher.

6. Abstimmung des erweiterten Vorstandes

Sobald das Einspracheverfahren durchgeführt ist, legt die Aufnahmekommission die Kandidatur dem erweiterten Vorstand zur Abstimmung vor. Sie beantragt Gutheissung oder Ablehnung des Aufnahmegesuches und begründet ihren Standpunkt.

Die Aufnahme gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Aufnahme befürworten. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei der Drittelung der gültigen Stimmen werden die Zahlen 7, 10, 13 und 16 wie die nächst tiefere behandelt, die Zahlen 8, 11, 14 und 17 wie die nächst höhere.

Die Abstimmung erfolgt geheim. Der vorsitzende Clubpräsident stimmt mit. Abwesende Mitglieder des erweiterten Vorstandes können ihre Stimme — ja oder nein — durch Brief an den Clubpräsidenten abgeben.

Der Präsident gibt ohne Verzug einem aufgenommenen Bewerber Bescheid.

Ein nicht angenommener Bewerber wird mündlich von einem Mitglied der Aufnahmekommission oder vom einführenden Mitglied über die Nichtannahme unterrichtet.

7. Verschiedene Vorschriften

a) Die in Ziffer 5 fixierte Frist von drei Wochen kann von der Aufnahmekommission auf höchstens fünf Wochen verlängert werden, wenn ihr dies ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint.

b) In der Zeit vom 1. Juli bis 15. August jeden Jahres können keine Anmeldungen von Kandidaten erfolgen.

c) Der Pate ist dafür besorgt, dass unmittelbar nach der Abstimmung des erweiterten Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch des Kandidaten beim Clubpräsidenten eingereicht wird.

d) Über die Arbeit der Aufnahmekommission gemäss diesem Reglement sind Akten anzulegen, die dem erweiterten Vorstand und den Mitgliedern der Aufnahmekommission zugänglich sind.

e) Über die persönliche Beurteilung eines Kandidaten, Einsprachen, sowie über die Entscheidungsgründe der Aufnahmekommission, besonders bei Nichtannahme eines Kandidaten, soll Stillschweigen bewahrt werden.

f) Über allfällige Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Clubvorstand endgültig.

Beschlossen und sofort in Kraft gesetzt am 28. März 1966.
Überarbeitung und Neudruck 1992.